

Regierungsratsbeschluss

vom 24. September 2013

Nr. 2013/1784

Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz; JUVG) Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Justizkommission (JUKO) vom 12. September 2013 (RG 113/2013)

1. Erwägungen

Mit Datum vom 12. September 2013 unterbreitet die Justizkommission (JUKO) folgende Änderungsanträge zum Beschlussesentwurf.

§11 Absatz 3 soll lauten:

Den privat geführten Einrichtungen stehen dieselben Befugnisse **und Verpflichtungen** zu wie den vom Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen.

§28 Als Absatz 4 soll angefügt werden:

Wird die massnahmenindizierte Zwangsmedikation für längere Zeit angeordnet, muss diese regelmässig überprüft und neu angeordnet werden.

§30 Absatz 4 soll lauten:

Die Information wird verweigert, wenn berechtigte Geheimhaltungsinteressen des Gefangenen überwiegen.

2. Beschluss

Den Änderungsanträgen der Justizkommission vom 12. September 2013 wird zugestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Änderungsantrag der Justizkommission vom 12. September 2013

Verteiler

Departement des Innern, Rechtsdienst
Amt für Justizvollzug
Aktuarin Justizkommission
Staatskanzlei (3); ENG, STU, ROL
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat